

**ANTRAG FÜR EINE VERANSTALTERHAFTPFLICHTVERSICHERUNG**  
**Versicherungsschutz besteht frühestens mit Einlagen des Antrages bei der Versicherung**

Versicherungsnehmer (bei natürlichen Personen inkl Geb.Dat)

--

Straße, Postleitzahl, Ort (Kontaktdaten)

--

**Basisprämie inkl. Versicherungssteuer:**

Versicherungsdauer inkl. Auf- und Abbau bei einer VS von € 5 Mio	Bis 500 Pers.	Bis 1.000 Pers	Bis 5.000 Pers.
Ein Tag (0-24 Uhr)	<input type="checkbox"/> EUR 67,50	<input type="checkbox"/> EUR 94,50	<input type="checkbox"/> EUR 121,50
2 Tage	<input type="checkbox"/> EUR 81,00	<input type="checkbox"/> EUR 108,00	<input type="checkbox"/> EUR 135,00
3 Tage	<input type="checkbox"/> EUR 94,50	<input type="checkbox"/> EUR 121,50	<input type="checkbox"/> EUR 138,50
Bis 1 Woche	<input type="checkbox"/> EUR 135,00	<input type="checkbox"/> EUR 175,50	<input type="checkbox"/> EUR 216,00
- 15 % Nachlass bei VS 3.500.000			
- 25 % Nachlass bei VS 2.000.000			

**Zusatzdeckungen (Optional)**

Zusatzdeckungen	Prämienzuschlag in % der Basisprämie		Prämie inkl. Versicherungssteuer
	Vers. Summe	Zuschlag	
<input type="checkbox"/> Tätigkeits- und Mietsachschäden und Schlüsselverlust *)	EUR 50.000,00 EUR 5.000,00	450%	
<input type="checkbox"/> Garderobe	EUR 1.500,00 jedoch max. 15.000,00 / Tag	20%	
<input type="checkbox"/> Bewirtung in Eigenregie	Pauschalsumme.	20%	
<input type="checkbox"/> Umweltpaket (Sachschäden durch Umweltstörung sowie Umweltsanierungskostenversicherung)	EUR 200.000,00	20%	
<input type="checkbox"/> Zeltrisiko	Pauschalsumme	100%	
Total-Schadenregress Feuer-, und Leitungswasser-, Glasschaden-, Sturm-, Einbruchdiebstahl-Regress	<input type="checkbox"/> EUR 500.000	200%	
	<input type="checkbox"/> EUR 1.500.000	300%	
	<input type="checkbox"/> EUR 3.000.000	400%	
	<input type="checkbox"/> EUR 5.000.000	500%	
<b>Gesamtprämie</b>			

\*) Achtung: Tätigkeits- und Mietsachschäden und Schlüsselverlust ist bei Sportveranstaltungen und bei Clubbings nicht versicherbar.

Art der Veranstaltung: .....

Beginn der Veranstaltung: .....

Ende der Veranstaltung: .....

Veranstaltungsort:                    Veranstaltungshalle Leobersdorf  
Färbergasse 9a, 2544 Leobersdorf

Zahlung mit Abbucher:   IBAN: .....

Zahlung mit Erlagschein ist leider nicht möglich.

Originalpolizze an  Veranstaltungcenter Leobersdorf        Versicherungsnehmer

Wir haben die Informationen über die Erweiterungsmöglichkeiten der Versicherung  
als auch die Ausschlüsse erhalten und akzeptieren diese.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift

## **TÄTIGKEITSSCHÄDEN/MIETSACHSCHÄDEN/SCHLÜSSELVERLUST**

Tätigkeitsschäden bzw. Mietsachschäden:

Die Versicherung bezieht sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/der Versicherungsnehmerin wegen Sachschäden an für betriebliche Zwecke gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten (inkl. Schäden an deren Inhalt). Weiteres gelten Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an jenen Teilen von unbeweglichen bzw. beweglichen Sachen, die unmittelbar Gegenstand der Bearbeitung, Benützung oder einer sonstigen Tätigkeiten sind, mitversichert.

Ausdrücklich gelten im Rahmen dieser Deckungserweiterung auch Schäden mitversichert, die durch unbekannte Personen verursacht wurden und für welche der/die Versicherungsnehmer schadenersatzpflichtig ist.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung und Verschleißes (dies gilt nicht bei Feuer- und Explosionsschäden). Insoweit anderweitig Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-Schadenversicherungen), gehen diese im Schadenfall voran.

Schlüsselverlust:

In teilweiser Abänderung des Art.1, Pkt.2.2 AHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust und Abhandenkommen von Schlüsseln mitversichert. Der Versicherer ersetzt Aufwendungen Dritter für Ausbau, Entfernen sowie Einbau, Anbringen neuer Schlösser sowie dazugehöriger Schlüssel. Daraus resultierende Folgeschäden wie Diebstahl und Vandalismus sind mitversichert.

Selbstbehalt:

Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens, mindestens EUR 300,--, höchstens EUR 1.500,--

Versicherungssumme:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme für Tätigkeitsschäden und Mietsachschäden EUR 50.000,-- und für Schlüsselverlust EUR 5.000,--.

### **Bewirtung in Eigenregie:**

Mitversichert gilt der Ausschank von Speisen und Getränken in Eigenregie (nicht von Fachbetrieb).

### **Garderobe**

1. Die nachstehenden Bestimmungen gelten nur für solche Sachen, die der/die Versicherungsnehmer oder jene Personen, die für ihn/sie handeln, gegen Bestätigung (Garderobeschein) ausschließlich zur Verwahrung übernommen haben und die sich in bewachten Garderoben befinden. Sie gelten nicht für Geld, Schecks, Wertpapiere und Kostbarkeiten (als solche gelten keinesfalls Kleidungsstücke).
2. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust, Abhandenkommen oder Verwechslung von Sachen gemäß Punkt 1.
3. Der Versicherungsnehmer ist – bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers nach Maßgabe des § 6 VersVG – verpflichtet,
  - dafür Sorge zu tragen, dass die Garderoben während des Betriebes ständig bewacht sind und nur vom Garderobenpersonal betreten werden können;
  - im Fall des Verlustes, Abhandenkommens oder der Verwechslung einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten.

4. Die Versicherungssummen im Rahmen der Pauschalversicherungssumme betragen EUR 1.500,- je Garderobeschein oder je Garderobehaken, insgesamt jedoch nicht mehr als EUR 15.000,- für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Tages.

### **Total-Sachschadenregress / Erweiterter Feuer- & Leitungswasserregress:**

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers wegen Feuer- und Leitungswasserschäden an den gemieteten (nicht geleasteten) Gebäuden und Räumlichkeiten. Feuerschäden sind Schäden durch Brand, Blitzschlag und Explosion. Die Versicherung erstreckt sich sowohl auf Direktansprüche des Geschädigten als auch auf Regressansprüche eines Feuer- oder Leitungswasserschadensversicherers. Analog gilt Versicherungsschutz für Glas-, Sturm- und Einbruchdiebstahl-Schäden vereinbart. Insoweit andere Versicherungen bestehen (insbesondere eine Feuer- oder Leitungswasserschadenversicherung), gehen diese im Schadenfall voran.

### **Was ist nicht versichert:**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich im Rahmen des Deckungsumfanges der AHVB sowie des Abschnittes A, Z 1 und Z 3 EHVB auf Schadenersatzverpflichtungen des Versicherungsnehmers als Veranstalter der in der Polizze bezeichneten Veranstaltung.

2. Abweichend von Abschnitt A, Z 1, Pkt. 2.3 EHVB besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten teilweise für Fremdzwecke benützt werden.

3. Für das Auf- und Abbauen von Buden, Kojen, Tribünen, Zelten usw. findet Abschnitt B, Z 10, Pkt. 1.2 EHVB sinngemäß Anwendung.

4. Die für den Versicherungsnehmer handelnden Personen sind auch ohne Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses im Rahmen des Abschnittes A, Z 1, Pkt. 3 EHVB mitversichert. Dies gilt jedoch nicht für Dritte, die aufgrund eines Werkvertrages zur Erreichung des Veranstaltungszweckes tätig werden. Wird der Versicherungsnehmer oder die für ihn handelnden Personen für diese Dritten nach deren Weisungen tätig, besteht dafür kein Versicherungsschutz.

5. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an ausgestellten Sachen sowie an Fluren und Kulturen.

6. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist ferner die Schadenersatzpflicht aus der Beschädigung der den Veranstaltern für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten oder der von ihnen gemieteten bzw. entliehenen Räumlichkeiten, Plätzen, Gärten, Freigeländen und Gegenständen, die zu deren Einrichtung oder Ausschmückung dienen.

7. Nur aufgrund Besonderer Vereinbarung bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf folgende Risiken:

7.1 Abbrennen von Feuerwerken;

7.2 persönliche Schadenersatzpflicht

- der sportausübenden Teilnehmer an der Veranstaltung bzw.

- der an der Körperveranstaltung, Tierschau oder dem Viehmarkt teilnehmenden Tierhalter.

8. Bei Veranstaltungen mit Kraftfahrzeugen im Sinne des Kraftfahrzeuggesetzes, mit Luftfahrzeugen und Luftfahrtgeräten im Sinne des Luftfahrtgesetzes sowie mit Motorbooten bezieht sich der Versicherungsschutz ausschließlich auf das Veranstalterisiko. Schadenersatzverpflichtungen aus Haltung oder Verwendung dieser Fahrzeuge bleiben demnach vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.